

Richtlinie
zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen
ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Plauen

§ 1
Gegenstand

Die ehrenamtliche Arbeit mit den Senioren nimmt in der Stadt Plauen einen großen Stellenwert ein. Diese zu fördern und weiter zu entwickeln ist Anliegen dieser Förderrichtlinie. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Plauen dem Seniorenbeirat jährlich Haushaltsmittel zur Projektförderung in Höhe von 1.000,00 EUR zur Verfügung, vorbehaltlich einer Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan der Stadt Plauen. Nachfolgende Bestimmungen gelten ausschließlich für diese Mittel.

§ 2
Förderzweck

- (1) Die Stadt Plauen fördert Maßnahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit des Seniorenbeirats selbst und der Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit. An entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen oder Vorträgen können alle interessierten Senioren der Stadt Plauen teilnehmen.
- (2) Förderfähig sind Betriebs-, Sach- und Honorarkosten in angemessenem Umfang. Nicht gefördert werden Aufwandsvergütungen und Kosten für Bekleidung. Förderungsberechtigt sind Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit auch, sofern sie durch Raumvermietungen, Vorträge oder andere Projekte für den Seniorenbeirat tätig werden. Auch soll die Verbindung mit den Seniorenbeiräten der Partnerstädte aufrechterhalten werden. So können gegenseitige Besuche oder andere Zusammenarbeit finanziell unterstützt werden.
- (3) Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die gemäß anderen städtischen Satzungen förderfähig sind oder zu deren Förderung sich die Stadt Plauen vertraglich verpflichtet hat.
- (4) Als Senioren im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3
Verfahrensgrundsätze

- (1) Bei Projekten des Seniorenbeirats selbst veranlasst dieser die Durchführung und prüft dazu ergangene Rechnungen/Belege. Gegebenenfalls bestätigt er die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kosten auf einem Zahlungsanordnungsformular und leitet dieses zusammen mit den Rechnungen/Belegen dem Büro OB zwecks entsprechender Auszahlungsanordnung zu.
- (2) Förderanträge von Trägern ehrenamtlicher Seniorenarbeit werden dem Seniorenbeirat zur Entscheidung zugeleitet. Dieser leitet dem Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport den Förderantrag mit seiner schriftlich fixierten Entscheidung zwecks Erteilung eines

entsprechenden Bescheids zu. Ablehnende Entscheidungen hat der Seniorenbeirat für die Bescheiderteilung zu begründen.

- (3) Falls es bei der Verwendungsnachweisprüfung gemäß § 4 seitens des Seniorenbeirats keine Beanstandungen gibt, übergibt er dem Büro OB die Verwendungsnachweise mit einem entsprechenden Vermerk. Falls er entscheidet, dass die Zuwendungen zurückzuzahlen sind, übergibt er die Nachweise mit seiner schriftlich fixierten Entscheidung und Begründung dem Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport zwecks Erteilung eines Rückforderungsbescheids.
- (4) Verwaltungsintern ist der Seniorenbeirat für die gemäß seinen Entscheidungen ergangenen Bescheide inhaltlich verantwortlich.

§ 4

Nachweis der Fördermittelverwendung durch Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit

Die Zuwendungsempfänger haben spätestens 2 Monate nach der vorgesehenen Frist für die Durchführung der projektbezogenen Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der von der Stadt Plauen ausgereichten Fördermittel nachzuweisen. Es sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vorzulegen:

- ein kurzer Sachbericht über die Realisierung der jeweils geförderten Maßnahme,
- pro Maßnahme ein Nachweis über die Teilnehmerzahl sowie Rechnungen/Belege über die Einnahmen und Ausgaben für die Maßnahme.

Der Seniorenbeirat prüft die von Trägern eingereichten Verwendungsnachweise.

§ 5

Rückforderung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn:

- er innerhalb der vorgesehenen Frist die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet oder
- er innerhalb der 2monatigen Frist gemäß § 4 Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt.

§ 6

Schlussbestimmung

- (1) Vom Seniorenbeirat angeschaffte Ausrüstungsgegenstände und/oder Geräte sind zu inventarisieren. Sie werden mit dem Erwerb Eigentum der Stadt Plauen.
- (2) Ein Rechtsanspruch von Trägern ehrenamtlicher Seniorenarbeit auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

(3) Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister